

Index: Gesellschaften, die in diesem Beitrag erwähnt werden von A–Z:

Aachen Münchener – Alte Oldenburger – Axa – Barmenia – Generali – Gothaer – Hallesche – HDI-Gerling – Iduna – LBN – Münchener Verein – Nürnberger – Öffentliche Versicherung Braunschweig – RheinLand – Rhion – R+V – Süddeutsche Krankenversicherung – Swiss Life – uniVersa

## 3-teilige Serie

# Invaliditätsabsicherung für Kinder, Teil 1

Wer seine Maklerpflichten ernst nimmt, berät seine Kunden möglichst umfassend. Dazu gehört auch eine Absicherung etwaiger Kinder gegen Invalidität, wengleich zunächst eine grundlegende Versicherung der Eltern angeraten erscheint; schließlich nützt das beste Versorgungskonzept für die lieben Kleinen nichts, wenn die Eltern als „Versorger“ ihrer Aufgabe als Beitragszahler nicht mehr nachkommen können – sei es aufgrund von Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfähigkeit, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder gar Tod.



Autor: Stephan Witte

Fragt man Versicherer nach ihrem Angebot für Kinderinvaliditätsversicherungen, so werden oft nur klassische Unfallprodukte für Kinder angeboten (z.B. der Tarif *LöwenKids* aus dem Hause **Generali**, *KIZ* als Unfallrente aus dem Hause **Öffentliche Versicherung Braunschweig** oder die Unfallversicherungstarife aus dem Hause **HDI-Gerling**, **LBN**, **RheinLand**, **Rhion** oder **Zurich**). Ein Krankheitsrisiko ist in solchen Tarifen bestenfalls im Rahmen der Infektionsklausel oder im Rahmen spezieller Dread-Disease-Leistungen eingeschlossen. Nicht allen Versicherern scheint es wie bei der Zurich auf Anhieb klar zu

sein, dass eine Unfallversicherung noch lange keine Kinderinvaliditätsversicherung ist.

Gerne werden auch spezielle Altersvorsorgeprodukte für Kinder benannt, bei denen eine Option auf spätere Umwandlung in einen Berufsunfähigkeitsschutz das eigentliche Highlight ist. Beispielsweise gibt es bei der **Swiss Life** den Tarif *Swiss Life Bambini*, bei dem Kinder ab der Vollendung des 15. Lebensjahres eine Berufsunfähigkeitsrente mit erneuter Gesundheitsprüfung abschließen können. Damit handelt es sich im Kern um eine reine Ausbildungsversicherung. Ein Tarif, bei dem zumindest

auf eine erneute Gesundheitsprüfung im Rahmen der BU-Option verzichtet wird, wird von **HDI-Gerling** angeboten und soll hier etwas näher dargestellt werden:

### ■ HDI-Gerling

Tarif: FRWK - Känguru

Produktstart: 04.2004 unter dem Namen „ASPECTA Einstein“

Bedingungsstand: 01.2012

Mindesteintrittsalter: 0 Jahre (Kind) bzw. 18 Jahre (Versorger)

Höchstetrtrittsalter: 15 Jahre (Kind), bei Einschluss BU-Option 10 Jahre bzw. 65 Jahre (Versorger)

Mindestbeitrag: 25 Euro monatlich (min. 7.500 Euro Gesamtbeitragssumme)  
maximal versicherbare Leistung: keine maximale Leistungshöhe. Zusatztarif: BU-Option: Option auf den Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung bis max. 1.500 EUR BU-Rente monatlich ohne erneute Gesundheitsprüfung  
Kapitalwahlrecht: ja  
maximale Versicherungsdauer: min. 12 Jahre (Prämienzahlungsdauer bis max. Endalter 85)  
versicherbare Leistungsdauer: lebenslange Altersrente für das versicherte Kind bzw. Verrentung an Hinterbliebene bis zum Ende einer vereinbarten Renten-garantiezeit  
Aktivdynamik: zwischen 1 und 10% p.a.  
Passivdynamik: nein  
Kurzcharakteristik: fondsgebundene Rentenversicherung mit Rente für das Kind bei Erreichen des Rentenalters. Versicherungsschutz für mitversicherte Personen bei Tod vor Rentenbeginn sowie – soweit eine Rentengarantiezeit vereinbart wurde – nach Rentenbeginn. Bei Tod des versicherten Kindes vor Vollendung des 7. Lebensjahres beträgt die maximale Todesfallleistung 8.000 Euro. Optionaler Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung innerhalb von 6 Monate nach definierten Ereignissen (siehe I § 2 LV\_BB\_OPTBU.1201). Aufgrund der Prüfung von Berufs- und Sportrisiko Versicherungsschutz ggf. nur mit Abschluss oder Erschwerung möglich. Ergänzend Angemessenheitsprüfung gemäß § 3 Nr. 4  
Nachversicherungsgarantie: siehe BU-Option unter „Kurzcharakteristik“  
Innovationsklausel: nein  
Mitversicherung angeborener Krankheiten und Gebrechen: ja (sofern im Rahmen der Antragsprüfung kein Ausschluss vereinbart wird)  
Leistungsvoraussetzungen: Erleben des Rentenbeginns oder Tod  
Fortführung des Versicherungsschutzes mit Erreichen der Volljährigkeit: ja (ggf. Wechsel des Kindes in den Status des Versicherungsnehmers)  
Fortführung des Versicherungsschutzes bei Versterben des Versicherungsnehmers: Bei Tod des versicherten Versor-gers während der Versicherungsdauer der Versorger-Mitversicherung über-nimmt der Versicherer die vollständige Befreiung von der Verpflichtung zur wei-teren Prämienzahlung für die Hauptver-

sicherung sowie für eine etwaig einge-schlossene Option auf den Abschluss einer Berufsunfähigkeits-Versicherung unter Aufrechterhaltung des vollen Ver-sicherungsschutzes für das versicherte Kind. Diese Beitragsbefreiung gilt u.a. höchstens bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres des versicherten Kindes bzw. bis zur Vollendung des 71. Lebens-jahres des Versorgers  
Verzicht auf das ordentliche Kündigungs-recht des Versicherers: nicht zutreffend, da Lebensversicherungsprodukt  
Sonstige Bemerkungen: Ablaufmanage-ment für die Fondsanlage. Große Fonds-auswahl. Switchen und Shiften möglich. Beitragspause von zweimal zwei Jahren ab dem 6. Jahr, bei Elternzeit abwei-chend bis zu drei Jahre (auch mehrmals) möglich.

#### ■ **BBV**

Ein zum Teil ähnliches Kinderprodukt gibt es aus dem Hause **BBV**. Dieser Tarif mit Namen „Max Schlaubär“ werde laut Unternehmensauskunft „derzeit grund-legend überarbeitet. Aus diesem Grund nehmen wir an Ihrer Untersuchung nicht teil. Wir wollen so auch der Situation vorbeugen, dass Sie in Ihrem Artikel über ein womöglich schon nicht mehr zum Verkauf stehendes Produkt berich-ten.“ Das derzeitige Produkt besteht aus drei Phasen:

- 1) Der Versorgungsphase, die minde-stens bis zum 18. Lebensjahr, höch-stens bis zum 27. Lebensjahr des Kindes andauert
- 2) Die Erwachsenenphase, in der der Über-gabe des Vertrages vom Versorger als Versicherungsnehmer an das Kind als neuen Versicherungsnehmer erfolgt
- 3) Die Rentenphase mit Wahlrecht zwi-schen lebenslanger Rente oder ein-maliger Kapitalleistung.

In den Phasen 1 und 2 ist unter den tar-iflich bedingten Voraussetzungen eine Teilentnahme des Guthabens für Ausbil-dung, Studium oder Wohnung möglich. Während der ersten Phase ist gegen Zuschlag eine Beitragsbefreiung bei Beru-fsunfähigkeit bis zum Ende der Versor-gungsphase möglich.

Eine eigentliche Invaliditätsleistung sieht der Tarif nur unfallbedingt vor. Die Versicherungssumme hierfür beträgt wahlweise 50.000, 75.000 oder 100.000 Euro mit einer Progression von 275%

und einer ergänzenden Lernkostenhilfe zwischen 2.000 und 4.000 Euro, falls eine solche aufgrund der Unfallfolgen erforderlich sein sollte.

Bis zum Ende der Versorgungsphase sieht der Tarif eine Beitragsbefreiung bei Tod des Versorgers vor:

#### „Tod der versicherten Person vor Ren-tenzahlungsbeginn

(9) Stirbt die versicherte Person vor dem Rentenzahlungsbeginn und nach Vollendung des 7. Lebensjahres, zahlen wir 80 % des Wertes des Deckungskapitals Ihres Vertrages, mindestens je-doch die für die Fondsversicherung eingezahlten Beiträge. Diese Leistung erhöht sich gegebenenfalls um eine vorhandene Rückstellung für zukünftige Beitragszahlung (vgl. § 1 Absatz 1).

Bei Tod der versicherten Person vor Rentenzahlungsbeginn und vor Vollen-dung des 7. Lebensjahres ist die Todes-falleistung jedoch auf 8.000 EUR be-grenzt.

(10) Der Wert des Vertragsvermögens für die Todesfallleistung wird mit den Anteilswerten, die am ersten Börsentag nach Eingang der Mitteilung über den Todesfall (Meldedatum) gelten, ermit-telt. Bei der Bestimmung der Anzahl der auf die Versicherung entfallenden Anteilseinheiten ist der Todestag maß-geblich.

Die Todesfallleistung erbringen wir bis zur Höhe des am ersten Börsentag nach Eingang der Mitteilung über den Todesfall vorhandenen Wertes des Ver-tragsvermögens entsprechend dem Wunsch des Anspruchsberechtigten entweder durch Übertragung von An-teileinheiten der von Ihnen gewählten Investmentfonds oder als Geldlei-stung.

Absätze 7 und 8 gelten entsprechend. Über den Wert des Deckungskapitals hinausgehende Leistungen erbringen wir in Euro.

Etwaige überzahlte Beiträge werden in Euro erstattet.“

#### ■ **Nürnberger**

Ähnlich wie von HDI-Gerling wird eine spezielle Ausbildungsversicherung auch von der Nürnberger angeboten. Hierbei handelt es sich um die Tarife Junior Schutz Brief mit ein bzw. zwei Versor-gern sowie den Enkel Schutz Brief. Alle drei Tarife sind als fondsgebundene

Rentenversicherung gestaltet. Im Junior Schutz Brief besteht Versicherungsschutz bei Tod sowie optional bei Berufsunfähigkeit des Versorgers. Dazu kommt eine Leistung bei Tod und sofern im Rahmen der Optionsmöglichkeiten gewünscht bei Schul-, Berufs- bzw. Pflegebedürftigkeit des versicherten Kindes. Im Enkel Schutz Brief sind abweichend nur die benannten biometrischen Risiken für das versicherte Kind abgedeckt. Eine ausführliche Darstellung der Tarife ist hier aus Gründen des Umfangs nicht möglich, allerdings sei darauf hingewiesen, dass bei allen Schutzbriefen optional eine Unfallversicherung eingeschlossen werden kann.

Einige Versicherer bewegen sich im Markt mit einer Kombination aus gleich mehreren Produkten, die über einen einprägsamen Namen Konzeptverkauf ermöglichen sollen.

### ■ Gothaer

Ein Beispiel für Konzeptverkauf ist das Gothaer Sicherheitskonzept für Kinder. Dieses besteht aus folgenden Einzelbausteinen:

- Vermögensaufbau durch Gothaer VarioRent-ReFlex als Zukunftsinvestition
- Die Gothaer Unfallversicherung für die Absicherung unfallbedingter Invalidität
- Gothaer MediClinic für privatärztliche Behandlung im Krankenhaus und Krankenhaustagegeld
- Gothaer MediTop2 als Ergänzungstarif mit Leistungen für Zahnersatz, Kieferorthopädie, Heilpraktiker und Krankenhaustagegeld

Eine echte Vorsorge für krankheitsbedingte Invalidität sieht dieses Konzept nicht vor, sieht man einmal von mitversicherten Infektionen als Leistungsbaustein im Rahmen der Unfallversicherung ab.

### ■ Universa

Ein anderes Konzeptmodell offeriert der Versicherer Universa mit seinem Produkt Tip-TopTabaluga. Angeboten wird das Konzept in den Varianten Basis, Komfort und Premium. Das Vorsorgekonzept kann aber auch – je nach Vorsorgewunsch und bereits getroffener Vorsorge

– in Einzelbausteinen ab 10 Euro Monatsbeitrag abgeschlossen werden. Die wesentlichen Produktinhalte lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- **Basis:** Unfallversicherung mit Unfallrente, stationäre Ergänzungsversicherung, Rentenversicherung, ab der Geburt Soforthilfe in Höhe von 30.000 Euro\* bei definierten schweren Krankheiten (Krebs, Niereninsuffizienz/Nierenversagen, Organtransplantation), Schwerbehinderung und Pflegebedürftigkeit oder Berufsunfähigkeitsoption ohne erneute Gesundheitsprüfung bis in Höhe von 12.000 Euro p.a.
- **Komfort:** ergänzend zum Basisschutz 1.500 Euro monatliches Pflegegeld, Leistung bei Unfalltod in Höhe von 5.000 Euro, erhöhte Unfallversicherungsleistungen
- **Premium:** ergänzend zum Komfort-Baustein 80%ige Kostenübernahme für Vorsorge- und Ergänzungsuntersuchungen, Zusatzleistungen für Sehhilfen, Zahnersatz und Zahnreinigung, Reha-Management, erhöhte Unfallversicherungsleistungen

Im Unterschied zur Gothaer ist neben dem Unfallrisiko auch das Risiko einer krankheitsbedingten Pflegebedürftigkeit sowie eine Option für eine Berufsunfähigkeitsversicherung mit Sofortschutz bei bestimmten schweren Krankheiten (Krebs, Nierenversagen, Organtransplantation), Schwerbehinderung und Pflegebedürftigkeit mitversichert. Die Option muss dabei innerhalb von sechs Monaten nach definierten Ereignissen, spätestens jedoch zur Vollendung des 30. Lebensjahres beantragt werden. Vor Inanspruchnahme der beschriebenen Option ist der beschriebene Schutz leider von einem umfassenden Schutz auch bei krankheitsbedingter Invalidität weit entfernt.

Als Alternative zu den drei Konzepten kann für Schüler ab 15 Jahren bereits eine Berufsunfähigkeitsversicherung mit einer monatlichen Rente von 1.000 Euro abgeschlossen werden. Versichert ist dann während der Schulzeit „Schulunfähigkeit“ und danach im jeweiligen Beruf automatisch „Berufsunfähigkeit“.

Grundsätzlich kann eine Kombination aus *Kinderunfallversicherung* mit leistungsstarker Infektionsklausel und einer



*Schutz bei echter krankheitsbedingter Invalidität oder fragwürdiges Tarifpaket (Konzeptverkauf)?*

*Pflegegeldversicherung* als Sicherheitsnetz als Basisabsicherung für schwere Fälle krankheitsbedingter Invalidität durchaus in Frage kommen. Natürlich ersetzt eine solche Kombination keinen umfassenden Versicherungsschutz, stellt jedoch unter Preis-Leistungsgesichtspunkten eine durchaus vertretbare Alternative dar. Gerade die Pflegekomponente ist von hoher Bedeutung, da laut Schwerbehindertenstatistik nur ein Bruchteil aller dauerhaften Beeinträchtigungen von Kindern auf Unfälle zurückzuführen sind. Anstelle einer Pflegegeldversicherung kommt natürlich auch eine Pflegerentenversicherung in Frage, allerdings werden solche Produkte so gut wie nie für Kinder angeboten. Eine der wenigen positiven Ausnahmen kommt aus dem Hause **IDUNA** und kann schon ab 2 Jahren abgeschlossen werden.

Der von der **R+V** angebotenen KinderRundumschutz, also eine Kombination aus Unfallversicherung mit Beitragsrückgewähr, Krankenzusatzversicherung sowie Kapitalbildung ist bei weitem kein Ersatz für die oben beschriebene Minimallösung. Daran ändert auch nichts die m.E. irreführende Werbeaussage der R+V:

*„Der KinderRundumschutz beinhaltet Alles, was Ihr Kind wirklich braucht. Denn die drei Bausteine zusammen ergeben eine optimale Absicherung und sorgen für die Zukunft Ihres Kindes.“*

## Die Folgen einer Behinderung

Laut Statistischem Bundesamt gehen 82,3% aller Behinderungen auf eine Krankheit zurück. Von allen statistisch als behindert erfassten Personen war nur bei 4,4% eine Behinderung angeboren und nur in 2,2% aller Fälle waren ein Unfall oder eine Berufskrankheit die Ursache.<sup>1</sup> Statistisch erfasst wird nur ein Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50. Dabei bezeichnet ein GdB eine Einschränkung zur normalen Teilhabe am öffentlichen Leben. Die Zeitschrift „Finanztest“ führt dazu in ihrer Untersuchung vom Januar 2007 folgendes aus:

*„Einen GdB von 50 können beispielsweise Kinder mit Diabetes vom insulinpflichtigen Typ I, Kinder mit Mukoviszidose oder autistische Kinder bekommen. Auch krebs- oder herzkranken Kinder gelten während der akuten Krankheitsphasen und der Behandlung als schwer behindert.“*

Unter allen am 31.12.2007 als behindert registrierten Personen fielen gut 30% unter die Kategorie GdB 50 und nur knapp 25% wiesen einen GdB von 100 auf. Untersucht man die Zahl der behinderten Personen nach Alter, so fielen gut 0,2% in die Altersgruppe der unter 4-jährigen und gut 1,5% in die Altersgruppe der 4 bis unter 14-jährigen. Insgesamt umfasste die Gruppe der behinderten Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zum Stichtag 120.227 Personen.<sup>2</sup> Wichtig: diese Zahlen berücksichtigen nur die Personen, die einem Antrag auf Anerkennung ihrer Behinderung beim zuständigen Versorgungsamt gestellt haben und einen GdB von 50 oder mehr zugesprochen bekommen haben. Gerade bei psychischen und geistigen Beeinträchtigungen von kleinen Kindern und Senioren kann es vorkommen, dass diese vom sozialen Umfeld nicht als solche erkannt bzw. gemeldet werden. Langfristig ist übrigens eher mit einem Anstieg der Behindertenzahlen zu rechnen. So überleben heute viele Kinder dank Brutkasten und sonstigem medizinischen Fortschritt, die früher keine Chance gehabt hätten. Dies kann man

auch daran erkennen, dass beispielsweise die Zahl der „normalen“ Blinden stark zurückgegangen ist, während gleichzeitig die Zahl der Mehrfachbehinderten mit Blindheit als „nur“ einem Teilproblem deutlich gestiegen ist.

### Pflege-Thematik

Ein hoher Grad der Behinderung hat in vielen Fällen zur Folge, dass die Betroffenen einer dauerhafte Pflege im täglichen Leben, sei es bei Körperpflege, Ernährung, Mobilität und/oder hauswirtschaftlicher Versorgung bedürfen. Damit ist der Faktor „Zeit“ ein entscheidendes Problem, da geeignete Behinderteneinrichtungen (z.B. spezielle Mehrbehindertenklassen) oft nicht in Wohnortnähe liegen und trotz der zwischenzeitlich erfolgten Verpflichtung der Schulen zur Inklusion von Behinderten noch immer ein weiter Weg zur faktischen Umsetzung besteht.

Werden Kinder mit Behinderungen in eine Familie geboren, so erwachsen gerade aus eingeschränkter Mobilität oft schwer wiegende Probleme. Nur selten sind Häuser in Deutschland barrierefrei gebaut, so dass oft nur die Wahl zwischen kostenintensivem Umbau einer Wohnung oder aber einem Umzug besteht.

Zu den Einschränkungen, unter denen behinderte Kinder oft leiden, gehören Einschränkungen bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel und beim Besuch von Freizeiteinrichtungen oder das Aufsuchen von Städten zum Einkaufen. Nicht wenige Behinderte sind bei täglichen Notwendigkeiten wie Essen, Trinken, Stuhlgang, der Fortbewegung innerhalb der eigenen vier Wände einschließlich Treppen steigen sowie beim zu Bett gehen auf fremde Hilfe angewiesen. Zwischen den beiden Extremen „ohne Schwierigkeiten“ und „nicht möglich“ sind natürlich auch all jene Dinge zu benennen, die nur mit Schwierigkeiten durchgeführt werden können, hier aber nicht näher betrachtet werden sollen.

In so einer Situation werden gerade Frauen nicht selten zu „Dauerpflegekräften“, die erst ihre berufliche Karriere aufgeben müssen, bevor sie letztlich im sozialen Abseits landen. Ein Hauptgrund

liegt in der finanziellen Überforderung der meisten Betroffenen. Als Folge fehlt vielen Familien die Möglichkeit, überhaupt noch einen Urlaub zu finanzieren, zeitaufwendige Hobbys zu pflegen und nicht selten führt ein behindertes Kind in der Familie zu einer Ausgrenzung der Betroffenen im Freundes- und Bekanntenkreis.

### Hohe Aufwendungen

Laut Berechnungen des Deutschen Rings auf Basis der IfAS-Studie 2003 betragen die jährlichen Mehraufwendungen durch ein behindertes Kind nach Kostenübernahme durch Ämter und Pflegekosten bis zu 12.800 Euro, davon in über 50 Prozent der Fälle bis 250 Euro und in über 90% aller Fälle sogar bis 1.000 Euro. Betrachtet man diese Zahlen vor dem Hintergrund, welches verfügbare Einkommen die durchschnittliche Familie in Deutschland hat, so wird die tatsächliche Belastung schnell klar.

Stellt man das behinderte Kind selbst in den Fokus, so stellt man fest, dass dieses oft niemals einen Beruf nach Wahl ausüben kann. Sehr viel häufiger als statistisch zu erwarten, sind behinderte Kinder zeitlebens unverheiratet oder gar ohne relevanten Freundeskreis. Neben dieser sozialen Isolierung ist auch das finanzielle Abseits nicht zu unterschätzen. Häufig leben behinderte Erwachsene von Grundsicherung. Ein wirklich frei gestaltetes Leben und Lebensumfeld ist unter diesen Voraussetzungen nicht möglich. Hinzu kommt, dass eine Invalidität als Folge von Krankheit, Kräfteverfall oder Unfall für gewöhnlich bis ans Lebensende bestehen bleibt. Ausreichend hohe finanzielle Mittel können zwar nicht die Behinderung an sich heilen, die sozialen Folgen jedoch deutlich kompensieren, indem sie Möglichkeiten schaffen, die ohne Geld nicht zu realisieren sind.

<sup>1</sup> Statistisches Bundesamt, Fachserie 13, R 5.1, 2007, S. 7. Siehe: [https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Gesundheit/BehinderteMenschen/Schwerbehinderte2130510079004.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Gesundheit/BehinderteMenschen/Schwerbehinderte2130510079004.pdf?__blob=publicationFile)

<sup>2</sup> Dto., S. 10

### Erwerbsunfähigkeitsversicherung / Schulunfähigkeitsversicherung

Schon deutlicher mehr dem Konzept einer eigentlichen Kinderinvaliditätsversicherung entsprechen die Angebote einiger Wettbewerber, die als Erwerbsunfähigkeitsversicherung für Kinder oder als Schulunfähigkeitsversicherung benannt werden. Aufgrund einer Produktkonzeption als Lebensversicherung orientieren sich diese Absicherung stark am Konzept einer Berufsunfähigkeitsversicherung für Erwachsene, ohne dieser allerdings an Leistungsstärke gleichkommen zu können. Neben der vereinbarten Rentenleistung für Erwerbs- oder Schulunfähigkeit wird auch für den Fall einer bedingungsgemäßen Pflegebedürftigkeit geleistet.

Erwerbsunfähigkeit bedeutet, dass das versicherte Kind infolge von Krankheit, Körperverletzung oder (mehr als altersentsprechendem) Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, dauerhaft (d.h. voraussichtlich min. 3 Jahre lang) und vollständig außer Stande ist, irgendeine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit auszuüben. Dabei kommt es weder auf einen möglicherweise angestrebten oder ausgeübten Beruf noch auf die persönliche Lebensstellung an. Die Beurteilung erfolgt demnach allein auf Basis medizinischer Gründe.

Je nach Anbieter kann die Erwerbsunfähigkeit unterschiedliche Voraussetzungen haben, z.B.

- **Cosmos Direkt:** keine Restarbeitsfähigkeit und demnach auch keine Einkünfte
- **Nürnberg:** keine Leistung bei Restarbeitsfähigkeit bis 2 Stunden pro Tag. Höhe der Einkünfte spielen keine Rolle
- **Aachen Münchener:** Restarbeitsfähigkeit bis unter 3 Stunden. Höchstens noch geringfügige Einkünfte durch Erwerbstätigkeit

Bei Kindern vor Vollendung des 15. Lebensjahres wird bei Aachen Münchener und Cosmos Direkt anstelle von Erwerbsunfähigkeit auf Schulunfähigkeit abgestellt. Bei der Nürnberg spielt das Alter keine Rolle. Vielmehr heißt es in § 3 der entsprechenden Bedingungen wie folgt:

„§ 3 Was geschieht bei Beendigung der Schulausbildung?

Übergang auf Erwerbsunfähigkeitsabsicherung

(1) Ist die versicherte Person nicht mehr Schüler oder Student, so ist sie von diesem Zeitpunkt an bis zum Endalter der Vertragslaufzeit gegen Erwerbsunfähigkeit versichert, soweit nicht das Umstellungsrecht auf eine Berufsunfähigkeitsversicherung nach Absatz 8 in Anspruch genommen worden ist. Bei Studenten erfolgt der Übergang auf den Versicherungsschutz gegen Erwerbsunfähigkeit unabhängig von der tatsächlichen Studiendauer spätestens drei Jahre nach Ablauf der für die entsprechende Studienrichtung geltenden Regelstudienzeit. [...]“

Demnach spielt hier das konkrete Alter anders als bei den vorbenannten Wettbewerbern keine Rolle. Die Inanspruchnahme der oben benannten Berufsunfähigkeitsoption einschließlich Nachversicherungsoption ist bei der Nürnberger an besondere Voraussetzungen geknüpft:

„(8) Nimmt die versicherte Person ein Studium auf oder nimmt sie innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der Schulausbildung oder des Studiums eine Berufsausbildung oder einen Beruf auf, haben Sie das Recht, den Vertrag in eine Berufsunfähigkeitsversicherung ohne Verzicht auf abstrakte Verweisung umzustellen, sofern zu diesem Zeitpunkt keine Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit besteht und es sich nach unseren dann gültigen Annahmerichtlinien um einen gegen Berufsunfähigkeit versicherbaren Beruf handelt. Sofern bei Versicherungsbeginn vereinbart, haben Sie das Recht unter den gleichen Voraussetzungen den Vertrag in eine Berufsunfähigkeitsversicherung mit Verzicht auf abstrakte Verweisung umzustellen.

Ist die Berufsaufnahme wegen vorher eingetretener und fortbestehender Schulunfähigkeit innerhalb dieses Zeitraums nicht möglich, verlängert sich die Frist auf drei Jahre nach Wegfall der Schulunfähigkeit. Die Umstellung erfolgt zu dem für den entsprechenden Beruf geltenden Beitrag, wobei vorhandene Werte der Versicherung angerechnet werden.“



Schulunfähigkeit: Unscharfer Terminus zwischen Erwerbsunfähigkeit und BU.

Voraussetzung für die Option sind demnach a) eine aktive Inanspruchnahme, b) die Versicherbarkeit des Berufes zum Optionszeitpunkt und c) die Aufnahme eines Berufes innerhalb von 3 Jahren nach dem Ende der Schulausbildung, des Studiums, einer Berufsaufnahme oder dem Wegfall von Schulunfähigkeit. Vorteilhafter ist die Regelung der Axa. Hier geht die Schulunfähigkeitsversicherung nahtlos in eine Berufsunfähigkeitsversicherung über. Nicht ganz glücklich ist die Tarifbezeichnung Berufsunfähigkeitsversicherung, da Kunden im Zweifel eine Erwartungshaltung gemäß § 172 VVG begründen könnten. Eine unangemessene Beeinträchtigung gemäß § 307 BGB hinsichtlich des Transparenzgebots (Verstoß gegen Treu und Glauben) wird man dennoch verneinen dürfen, da ein originärer Beruf mit Gewinnerzielungsabsicht für Schüler eher nicht existent sein dürfte. Zudem regelt AXA die Voraussetzungen für die Schulunfähigkeit in einer speziellen Klausel in den Bedingungen, so dass die Schulunfähigkeit klar von der eigentlichen Berufsunfähigkeit abgegrenzt wird.

Auch die uniVersa sieht einen nahtlosen Übergang von Schul- zu Berufsunfähigkeit vor bzw. zuvor ggf. zu einer Berufsunfähigkeit bei Studenten.

Die Definition von Schulunfähigkeit ist dabei trotz vieler Gemeinsamkeiten von Anbieter zu Anbieter durchaus unterschiedlich:

Definition von Schulunfähigkeit				
Aachen Münchener	Axa	Cosmos Direkt	Nürnberger	uniVersa
<b>JUNIOR ZUKUNFTSKONZEPT: Kinderinvaliditäts-Versicherung / Kinderinvaliditäts-Zusatzversicherung (KIZ)</b>	<b>Berufsunfähigkeitsversicherung (auch der Zulagenrente) der Berufsgruppen 1+ bis 3 und K, der Berufsgruppe 4 sowie der Heilberufe</b>	<b>Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung für Kinder: Kinderschutz-Plan</b>	<b>Biene Maja Schüler Schutz Brief (IBU2600S)</b>	<b>Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (B12)</b>
<p>a) „Schulunfähigkeit ist dann gegeben, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, sich voraussichtlich mindestens sechs Monate ununterbrochen in einem Zustand befindet, aufgrund dessen der Besuch der Grundschule oder einer weiterführenden allgemeinen Schule oder einer Förder- oder Sonderschule nicht möglich ist bzw. - vor Erreichen des schulpflichtigen Alters - der Besuch der Grundschule oder der Förder- oder Sonderschule nicht möglich wäre. Nicht als „Schulunfähigkeit“ gilt eine „Zurückstellung“ vor der Einschulung wegen fehlender Schulreife.</p> <p>b) „Schulunfähigkeit“ ist auch dann gegeben, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, sich mindestens sechs Monate ununterbrochen in einem Zustand befand, aufgrund dessen der Besuch der Schule nicht möglich war und sie die Schule auch tatsächlich nicht besucht hat. In diesem Fall gilt die Fortdauer dieses Zustandes als Invalidität im Sinne dieser Bedingungen. Als Eintritt der Invalidität gilt in diesem Fall der Beginn des siebten Monats.</p>	<p>Bei Schülern liegt der Versicherungsfall vor, wenn die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit der versicherten Person durch Krankheiten, Behinderungen oder Unfallfolgen dauerhaft so beeinträchtigt ist, dass sie eine Schulausbildung ohne spezielle Förderung nicht fortsetzen kann (Schulunfähigkeit).</p> <p>Eine Leistungspflicht besteht nur, wenn die Krankheit, Behinderung oder Unfallfolge ärztlich festgestellt wurde. Ferner muss eine behördlich festgestellte Behinderung von mindestens 30% nach dem Schwerbehindertenrecht vorliegen.</p> <p>Eine spezielle Förderung ist anzunehmen, wenn sie über das übliche Standardmaß erheblich hinausgeht. Dies ist bei Sonderschulen oder vergleichbaren sonderpädagogischen Maßnahmen regelmäßig der Fall.</p> <p>Das Wiederholen eines Schuljahres sowie ein Schulwechsel können daher eine Leistungspflicht nur auslösen, wenn zusätzlich dazu diese spezielle Förderung notwendig wird und die weiteren oben genannten Voraussetzungen vorliegen.</p> <p>(2) Tritt der Versicherungsfall nach Absatz 1 ein, erbringen wir die Leistung, solange die Voraussetzungen für die Schulunfähigkeit fortbestehen, längstens bis zur Aufnahme eines Studiums, einer Berufsausbildung, einer beruflichen Tätigkeit oder dem Beginn des Freiwilligen Wehrdienst (FWD) oder des Bundesfreiwilligendienst (BFD). Spätestens 12 Monate nach dem regulären Ende der Sonderschul-ausbildung bzw. der vergleichbaren sonderpädagogischen Ausbildungsmaßnahme wird das Fortbestehen der Leistungsvoraussetzungen neu geprüft. Die Leistungen werden weiter gezahlt, wenn die medizinischen Voraussetzungen der Schulunfähigkeit nach Absatz 1 weiterhin bestehen und infolgedessen ein Studium, eine Berufsausbildung oder der Freiwillige Wehrdienst (FWD) oder der Bundesfreiwilligendienst (BFD) nicht aufgenommen werden kann.</p> <p>Hat die versicherte Person zu diesem Zeitpunkt bereits ein Studium, eine Berufsausbildung, eine berufliche Tätigkeit aufgenommen oder den Freiwilligen Wehrdienst (FWD) oder den Bundesfreiwilligendienst (BFD) begonnen, wird das Fortbestehen der Leistungsvoraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 neu geprüft.</p>	<p>Hat die versicherte Person das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet, liegt eine Erwerbsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen auch dann vor, wenn die versicherte Person schulunfähig ist. Dies ist dann der Fall, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich dauernd außer Stande ist, eine Grundschule oder eine weiterführende allgemeine Schule der Sekundarstufe I zu besuchen und dies von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde bescheinigt wird. Gleiches gilt vor Erreichen des schulpflichtigen Alters, wenn der Besuch einer Grundschule aus gesundheitlichen Gründen – die ärztlich nachzuweisen sind – nicht möglich wäre.</p> <p>Der Besuch einer Förder- oder Sonderschule alleine – ohne dass die vorgenannten Kriterien erfüllt sind – ist nicht gleichzusetzen mit Schulunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen. Ebenfalls nicht als Schulunfähigkeit gilt eine Zurückstellung vor der Einschulung wegen fehlender Schulreife.</p>	<p>(1) Vollständige Schulunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich mindestens sechs Monate außerstande ist, weiterhin als Schüler oder Student an einem regulären Schulunterricht oder an einem regulären Studium teilzunehmen.</p> <p>(2) Teilweise Schulunfähigkeit liegt vor, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nur in einem bestimmten Grad erfüllt sind.</p> <p>(3) Ist die versicherte Person sechs Monate ununterbrochen infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, vollständig oder teilweise außerstande gewesen, weiterhin als Schüler oder Student an einem regulären Schulunterricht oder an einem regulären Studium teilzunehmen, so gilt dieser Zustand von Beginn an als vollständige oder teilweise Schulunfähigkeit.</p> <p>(4) Ist die versicherte Person sechs Monate ununterbrochen pflegebedürftig und wurde der Pflegefall mit mindestens 3 Punkten bewertet, so gilt dieser Zustand von Beginn an als vollständige Schulunfähigkeit.</p>	<p>Berufsunfähigkeit bei Schülern (Schulunfähigkeit)</p> <p>(5) Ist die versicherte Person Schüler an einer Haupt-, Real-, Wirtschafts- oder Gesamtschule, einer Fachoberschule, einer freien Waldorfschule oder einem Gymnasium, liegt Berufsunfähigkeit vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechendem Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich mindestens sechs Monate außerstande ist, weiterhin als Schüler an einem regulären Schulunterricht ohne spezielle Förderung teilzunehmen oder eine andere Tätigkeit auszuüben, zu der sie aufgrund ihrer Ausbildung und Fähigkeiten in der Lage ist und die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht (abstrakte Verweisung).</p> <p>Eine spezielle Förderung liegt vor, wenn der Besuch einer Sonderschule oder sonderpädagogische Maßnahmen regelmäßig erforderlich sind. Das Wiederholen eines Schuljahres sowie ein Schulwechsel allein bedingen noch keine Leistungspflicht.</p> <p>Bei Schülern gilt als Beruf und die sich daraus ergebende Lebensstellung der Beruf einer Arbeitskraft mit noch nicht bestimmtem Beruf.</p> <p>(6) Ist die versicherte Person Schüler im Sinne des Abs. (5) und ist sie sechs Monate ununterbrochen infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechendem Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, außerstande gewesen, weiterhin als Schüler an einem regulären Schulunterricht ohne spezielle Förderung teilzunehmen oder eine andere Tätigkeit auszuüben, zu der sie aufgrund ihrer Ausbildung und Fähigkeiten in der Lage ist und die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht, gilt die Fortdauer dieses Zustandes rückwirkend von Beginn an als Berufsunfähigkeit.</p> <p>(7) Berufsunfähigkeit liegt nicht oder nicht mehr vor, wenn die versicherte Person eine andere Tätigkeit konkret ausübt, die ihrer Ausbildung, Erfahrung und bisherigen Lebensstellung entspricht und in der der Grad der Berufsunfähigkeit geringer als 50% ist.</p>

### ■ Aachen Münchener

Tarif: JUNIOR ZUKUNFTSKONZEPT: Kinderinvaliditäts-Versicherung / Kinderinvaliditäts-Zusatzversicherung (KIZ)

Produktstart: 07.2004

Bedingungsstand: 10.2011 (Zusatzversicherung) bzw. 01.2012 (Kinderinvaliditätsversicherung)

Mindesteintrittsalter: ab dem 7. Lebensmonat

Höchsteintrittsalter: vollendetes 18. Lebensjahr

Mindestbeitrag: 5 Euro monatlich  
maximal versicherbare Leistung: maximal 1.500 Euro monatliche Rente (inklusive Überschussbeteiligung)

Kapitalwahlrecht: nein (Rentenleistung)  
maximale Versicherungsdauer: spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres

versicherbare Leistungsdauer: spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres. Die Versicherungsleistungen werden während der Dauer einer bedingungs- gemäßen Invalidität erbracht, so lange die versicherte Person lebt. Bestehen die Anspruchsvoraussetzungen beim Erreichen des rechnerischen Alters von 65 Jahren der versicherten Person, wird die Invaliditätsrente bis zum Tod der versicherten Person gezahlt

Aktivdynamik: optional 3 bis 10% p.a.

Passivdynamik: nein

Kurzcharakteristik: Rentenleistung bei Schul- oder Erwerbsunfähigkeit bzw. bei pflegebedingter Schul- oder Erwerbsunfähigkeit

Nachversicherungsgarantie: nein

Innovationsklausel: nein

Mitversicherung angeborener Krankheiten und Gebrechen: Bedingungen sehen keinen Ausschluss vor

Versicherungsschutz für psychische Erkrankungen: Bedingungen sehen keinen Ausschluss vor

Leistungsvoraussetzungen: analog zu einer Berufsunfähigkeitsversicherung, also im Zweifel Notwendigkeit von Gutachten. Ein GdB bedeutet keine automatische Anerkenntnis des Leistungsfalls

Fortführung des Versicherungsschutzes mit Erreichen der Volljährigkeit: Zum Zeitpunkt der erstmaligen Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit oder eines Studiums besteht ein Anrecht auf Umstellung des Vertrages in eine dann verfügbare Berufsunfähigkeits(zusatz)versicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung. Der Umtausch ist nicht möglich, wenn zum Optionszeitpunkt ein nicht versicherbarer Beruf ausgeübt wird. Das Optionsrecht

erlischt spätestens fünf Jahre nachdem die versicherte Person einkommenssteuerrechtlich nicht mehr als Kind zählt

Fortführung des Versicherungsschutzes bei Versterben des Versicherungsnehmers: nur geschäftsplanmäßig Angebot eines Versicherungsnehmerwechsels oder einer Beitragsfreistellung des Vertrages, sofern die jährliche Mindestrente von 300 Euro erreicht wurde. Bedingungsseitig ungeregt

Verzicht auf das ordentliche Kündigungsrecht des Versicherers: nicht zutreffend, da Lebensversicherungsprodukt

Nachprüfung des Leistungsfalls: ja (analog zu einer Berufsunfähigkeitsversicherung unter Vorbehalt zeitlich befristeter Anerkenntnisse)

Sonstige Bemerkungen: Als Lebensversicherungsprodukt werden etwaige Überschüsse fondsgebunden angelegt.

erlischt spätestens fünf Jahre nachdem die versicherte Person einkommenssteuerrechtlich nicht mehr als Kind zählt

Fortführung des Versicherungsschutzes bei Versterben des Versicherungsnehmers: nur geschäftsplanmäßig Angebot eines Versicherungsnehmerwechsels oder einer Beitragsfreistellung des Vertrages, sofern die jährliche Mindestrente von 300 Euro erreicht wurde. Bedingungsseitig ungeregt

Verzicht auf das ordentliche Kündigungsrecht des Versicherers: nicht zutreffend, da Lebensversicherungsprodukt

Nachprüfung des Leistungsfalls: ja (analog zu einer Berufsunfähigkeitsversicherung unter Vorbehalt zeitlich befristeter Anerkenntnisse)

Sonstige Bemerkungen: Als Lebensversicherungsprodukt werden etwaige Überschüsse fondsgebunden angelegt.

Sonstige Bemerkungen: Die Berufsunfähigkeitsversicherung wird an Überschüssen beteiligt. Die Verwendung kann vom Kunden gewählt werden.

Sonstige Bemerkungen: Als Lebensversicherungsprodukt werden etwaige Überschüsse fondsgebunden angelegt.

Sonstige Bemerkungen: Als Lebensversicherungsprodukt werden etwaige Überschüsse fondsgebunden angelegt.

Sonstige Bemerkungen: Als Lebensversicherungsprodukt werden etwaige Überschüsse fondsgebunden angelegt.

Sonstige Bemerkungen: Als Lebensversicherungsprodukt werden etwaige Überschüsse fondsgebunden angelegt.

Sonstige Bemerkungen: Als Lebensversicherungsprodukt werden etwaige Überschüsse fondsgebunden angelegt.

Sonstige Bemerkungen: Als Lebensversicherungsprodukt werden etwaige Überschüsse fondsgebunden angelegt.

Sonstige Bemerkungen: Als Lebensversicherungsprodukt werden etwaige Überschüsse fondsgebunden angelegt.

Sonstige Bemerkungen: Als Lebensversicherungsprodukt werden etwaige Überschüsse fondsgebunden angelegt.

Sonstige Bemerkungen: Als Lebensversicherungsprodukt werden etwaige Überschüsse fondsgebunden angelegt.

Sonstige Bemerkungen: Als Lebensversicherungsprodukt werden etwaige Überschüsse fondsgebunden angelegt.

Sonstige Bemerkungen: Als Lebensversicherungsprodukt werden etwaige Überschüsse fondsgebunden angelegt.

Sonstige Bemerkungen: Als Lebensversicherungsprodukt werden etwaige Überschüsse fondsgebunden angelegt.

Sonstige Bemerkungen: Als Lebensversicherungsprodukt werden etwaige Überschüsse fondsgebunden angelegt.

Sonstige Bemerkungen: Als Lebensversicherungsprodukt werden etwaige Überschüsse fondsgebunden angelegt.

Sonstige Bemerkungen: Als Lebensversicherungsprodukt werden etwaige Überschüsse fondsgebunden angelegt.

Sonstige Bemerkungen: Als Lebensversicherungsprodukt werden etwaige Überschüsse fondsgebunden angelegt.

Sonstige Bemerkungen: Als Lebensversicherungsprodukt werden etwaige Überschüsse fondsgebunden angelegt.

Sonstige Bemerkungen: Als Lebensversicherungsprodukt werden etwaige Überschüsse fondsgebunden angelegt.

Sonstige Bemerkungen: Als Lebensversicherungsprodukt werden etwaige Überschüsse fondsgebunden angelegt.

Sonstige Bemerkungen: Als Lebensversicherungsprodukt werden etwaige Überschüsse fondsgebunden angelegt.

Sonstige Bemerkungen: Als Lebensversicherungsprodukt werden etwaige Überschüsse fondsgebunden angelegt.

Sonstige Bemerkungen: Als Lebensversicherungsprodukt werden etwaige Überschüsse fondsgebunden angelegt.

Sonstige Bemerkungen: Als Lebensversicherungsprodukt werden etwaige Überschüsse fondsgebunden angelegt.

Sonstige Bemerkungen: Als Lebensversicherungsprodukt werden etwaige Überschüsse fondsgebunden angelegt.

Sonstige Bemerkungen: Als Lebensversicherungsprodukt werden etwaige Überschüsse fondsgebunden angelegt.

achten. Ein GdB bedeutet keine automatische Anerkenntnis des Leistungsfalls, wengleich Schulunfähigkeit einen GdB von min. 30 voraussetzt

Fortführung des Versicherungsschutzes mit Erreichen der Volljährigkeit: nach dem Ende der Schulausbildung geht der Vertrag nahtlos in einen Berufsunfähigkeitsschutz über

Fortführung des Versicherungsschutzes bei Versterben des Versicherungsnehmers: nein

Verzicht auf das ordentliche Kündigungsrecht des Versicherers: nicht zutreffend, da Lebensversicherungsprodukt

Nachprüfung des Leistungsfalls: ja (analog zu einer Berufsunfähigkeitsversicherung unter Vorbehalt zeitlich befristeter Anerkenntnisse)

Sonstige Bemerkungen: Die Berufsunfähigkeitsversicherung wird an Überschüssen beteiligt. Die Verwendung kann vom Kunden gewählt werden.

Sonstige Bemerkungen: Die Berufsunfähigkeitsversicherung wird an Überschüssen beteiligt. Die Verwendung kann vom Kunden gewählt werden.

Sonstige Bemerkungen: Die Berufsunfähigkeitsversicherung wird an Überschüssen beteiligt. Die Verwendung kann vom Kunden gewählt werden.

Sonstige Bemerkungen: Die Berufsunfähigkeitsversicherung wird an Überschüssen beteiligt. Die Verwendung kann vom Kunden gewählt werden.

Sonstige Bemerkungen: Die Berufsunfähigkeitsversicherung wird an Überschüssen beteiligt. Die Verwendung kann vom Kunden gewählt werden.

Sonstige Bemerkungen: Die Berufsunfähigkeitsversicherung wird an Überschüssen beteiligt. Die Verwendung kann vom Kunden gewählt werden.

Sonstige Bemerkungen: Die Berufsunfähigkeitsversicherung wird an Überschüssen beteiligt. Die Verwendung kann vom Kunden gewählt werden.

Sonstige Bemerkungen: Die Berufsunfähigkeitsversicherung wird an Überschüssen beteiligt. Die Verwendung kann vom Kunden gewählt werden.

Sonstige Bemerkungen: Die Berufsunfähigkeitsversicherung wird an Überschüssen beteiligt. Die Verwendung kann vom Kunden gewählt werden.

Sonstige Bemerkungen: Die Berufsunfähigkeitsversicherung wird an Überschüssen beteiligt. Die Verwendung kann vom Kunden gewählt werden.

Sonstige Bemerkungen: Die Berufsunfähigkeitsversicherung wird an Überschüssen beteiligt. Die Verwendung kann vom Kunden gewählt werden.

Sonstige Bemerkungen: Die Berufsunfähigkeitsversicherung wird an Überschüssen beteiligt. Die Verwendung kann vom Kunden gewählt werden.

Sonstige Bemerkungen: Die Berufsunfähigkeitsversicherung wird an Überschüssen beteiligt. Die Verwendung kann vom Kunden gewählt werden.

Sonstige Bemerkungen: Die Berufsunfähigkeitsversicherung wird an Überschüssen beteiligt. Die Verwendung kann vom Kunden gewählt werden.

Sonstige Bemerkungen: Die Berufsunfähigkeitsversicherung wird an Überschüssen beteiligt. Die Verwendung kann vom Kunden gewählt werden.

Sonstige Bemerkungen: Die Berufsunfähigkeitsversicherung wird an Überschüssen beteiligt. Die Verwendung kann vom Kunden gewählt werden.

Sonstige Bemerkungen: Die Berufsunfähigkeitsversicherung wird an Überschüssen beteiligt. Die Verwendung kann vom Kunden gewählt werden.

Sonstige Bemerkungen: Die Berufsunfähigkeitsversicherung wird an Überschüssen beteiligt. Die Verwendung kann vom Kunden gewählt werden.

Sonstige Bemerkungen: Die Berufsunfähigkeitsversicherung wird an Überschüssen beteiligt. Die Verwendung kann vom Kunden gewählt werden.

Sonstige Bemerkungen: Die Berufsunfähigkeitsversicherung wird an Überschüssen beteiligt. Die Verwendung kann vom Kunden gewählt werden.

Sonstige Bemerkungen: Die Berufsunfähigkeitsversicherung wird an Überschüssen beteiligt. Die Verwendung kann vom Kunden gewählt werden.

Sonstige Bemerkungen: Die Berufsunfähigkeitsversicherung wird an Überschüssen beteiligt. Die Verwendung kann vom Kunden gewählt werden.

Sonstige Bemerkungen: Die Berufsunfähigkeitsversicherung wird an Überschüssen beteiligt. Die Verwendung kann vom Kunden gewählt werden.

Sonstige Bemerkungen: Die Berufsunfähigkeitsversicherung wird an Überschüssen beteiligt. Die Verwendung kann vom Kunden gewählt werden.

Sonstige Bemerkungen: Die Berufsunfähigkeitsversicherung wird an Überschüssen beteiligt. Die Verwendung kann vom Kunden gewählt werden.

achten. Ein GdB bedeutet keine automatische Anerkennung des Leistungsfalls  
Fortführung des Versicherungsschutzes mit Erreichen der Volljährigkeit: ja (bis zum Ende der maximalen Versicherungsdauer. Siehe oben)

Fortführung des Versicherungsschutzes bei Versterben des Versicherungsnehmers: nein

Verzicht auf das ordentliche Kündigungsrecht des Versicherers: nicht zutreffend, da Lebensversicherungsprodukt

Nachprüfung des Leistungsfalls: ja (analog zu einer Berufsunfähigkeitsversicherung unter Vorbehalt zeitlich befristeter Anerkennnisse)

Sonstige Bemerkungen: optionale Zusatzleistung bei Unfalltod. Als Lebensversicherungsprodukt werden etwaige Überschüsse im Deckungsstock angelegt.

■ **Nürnberger**

Tarif: Biene Maja Schüler Schutz Brief (IBU2600S)

Produktstart: k.A.

Bedingungsstand: 01.2012

Mindesteintrittsalter: vollendetes 5. Lebensjahr

Höchsteintrittsalter: vollendetes 52. Lebensjahr

Mindestbeitrag: 5,00 Euro monatlich  
 maximal versicherbare Leistung: max. 1.000 Euro monatliche Rente

Kapitalwahlrecht: nein (Rentenleistung)

maximale Versicherungsdauer: bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres

versicherbare Leistungsdauer: bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres

Aktivdynamik: optional (3 bis 10% p.a.)  
Passivdynamik: nein

Kurzcharakteristik: Rentenleistung bei Schul- oder Erwerbsunfähigkeit bzw. bei pflegebedingter Schul- oder Erwerbsunfähigkeit

Nachversicherungsgarantie: ja (Recht auf Erhöhung der Berufsunfähigkeitsleistungen ohne Gesundheitsprüfung bei bestimmten die versicherte Person betreffenden Ereignissen, z. B. Heirat, Geburt oder Adoption eines Kindes bzw. berufliche Höherqualifikation etc.).

Innovationsklausel: nein

Mitversicherung angeborener Krankheiten und Gebrechen: Bedingungen sehen keinen Ausschluss vor

Versicherungsschutz für psychische Erkrankungen: Bedingungen sehen keinen Ausschluss vor

Leistungsvoraussetzungen: analog zu einer Berufsunfähigkeitsversicherung,

also im Zweifel Notwendigkeit von Gutachten. Ein GdB bedeutet keine automatische Anerkennung des Leistungsfalls  
Fortführung des Versicherungsschutzes mit Erreichen der Volljährigkeit: ja (der Versicherungsschutz bleibt nach Abschluss der Schulausbildung alternativ als Erwerbs- oder im Rahmen der Umstellungsoption als Berufsunfähigkeitsschutz fortbestehen. „Nimmt die versicherte Person ein Studium auf oder nimmt sie innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der Schulausbildung oder des Studiums eine Berufsausbildung oder einen Beruf auf, haben Sie das Recht, den Vertrag in eine Berufsunfähigkeitsversicherung ohne Verzicht auf abstrakte Verweisung umzustellen, sofern zu diesem Zeitpunkt keine Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit besteht und es sich nach unseren dann gültigen Annahmerichtlinien um einen gegen Berufsunfähigkeit versicherbaren Beruf handelt. Sofern bei Versicherungsbeginn vereinbart, haben Sie das Recht unter den gleichen Voraussetzungen den Vertrag in eine Berufsunfähigkeitsversicherung mit Verzicht auf abstrakte Verweisung umzustellen. Ist die Berufsaufnahme wegen vorher eingetretener und fortbestehender Schulunfähigkeit innerhalb dieses Zeitraums nicht möglich, verlängert sich die Frist auf drei Jahre nach Wegfall der Schulunfähigkeit. Die Umstellung erfolgt zu dem für den entsprechenden Beruf geltenden Beitrag, wobei vorhandene Werte der Versicherung angerechnet werden.“)

(9) Sie können innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Berufseintritt, Auf-

nahme eines Studiums bzw. nach Beginn einer Berufsausbildung die Umstellung des Vertrags in eine Berufsunfähigkeitsversicherung ohne Gesundheitsfragen verlangen. Die versicherte monatliche Rente kann innerhalb dieser Frist ohne Gesundheitsfragen auf maximal 1.000,00 EUR erhöht werden. Alternativ kann eine Erhöhung auf maximal 1.500,00 EUR beantragt werden, wobei dann anstelle der für unseren allgemeinen Verkauf gültigen Standard-Gesundheitsfragen nur vereinfachte Gesundheitsfragen zu beantworten sind.

(10) Die Summe der versicherten monatlichen Berufsunfähigkeits-Renten aus allen für die versicherte Person bestehenden Verträgen (einschließlich Verträgen bei anderen Versicherungsunternehmen) darf einen Höchstbetrag von 1.500,00 EUR nicht übersteigen. Davon dürfen jedoch maximal 1.000,00 EUR ohne Gesundheitsfragen zustande gekommen sein.“

Fortführung des Versicherungsschutzes bei Versterben des Versicherungsnehmers: nein

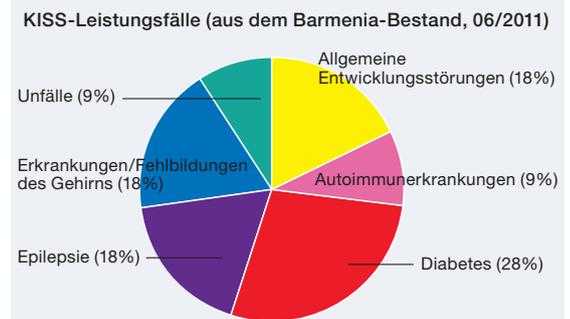
Verzicht auf das ordentliche Kündigungsrecht des Versicherers: nicht zutreffend, da Lebensversicherungsprodukt

Nachprüfung des Leistungsfalls: ja (analog zu einer Berufsunfähigkeitsversicherung unter Vorbehalt zeitlich befristeter Anerkennnisse)

Sonstige Bemerkungen: Als Lebensversicherungsprodukt werden etwaige Überschüsse fondsgebunden angelegt. Beim Biene Maja Schüler Schutz Brief kann optional eine Kinder-Unfallversicherung abgeschlossen vor.

**Echte Kinderinvaliditätsversicherung**

Eine echte Kinderinvaliditätsversicherung sieht Versicherungsschutz bei Invalidität eines versicherten Kindes als Folge von Unfall oder Krankheit vor. Einen solchen Schutz bieten nur wenige Tarife von noch weniger Versicherern. Da auch bei Kindern eine krankheitsbedingte Invalidität weit häufiger als eine durch Unfall bedingte Invalidität ist (siehe Grafik aus dem Hause Barmenia), kann ein umfassender Schutz eine wichtige Rolle spielen. Alle Tarife, die entsprechend recherchiert werden konnten, werden in „Risiko & Vorsorge“ 4/2012 in Form von Kurzsteckbriefen vorgestellt. Dabei orientiert sich die überwiegende Zahl der Anbieter an den aktuellen Musterbedingungen des GDV, zu finden unter [http://www.gdv.de/downloads/versicherungsbedingungen/schaden-und-unfallversicherung/allgemeine-versicherungsbedingungen-fur-die-invaliditats-zusatzversicherung-von-kindern-kiz-2010/kiz\\_2010/](http://www.gdv.de/downloads/versicherungsbedingungen/schaden-und-unfallversicherung/allgemeine-versicherungsbedingungen-fur-die-invaliditats-zusatzversicherung-von-kindern-kiz-2010/kiz_2010/)



Quelle: <http://www.barmenia.de/produkte/99.asp?prd Tab=2>, Stand 08.05.2012  
 Wichtige Anmerkung: Diese Schadenübersicht fußt nicht auf der „GdB ab 50-Variante“. Stattdessen wird die ausgewiesene Rente bei den Schadenfällen gezahlt, bei denen der Invaliditätsgrad auf Basis der alten KISS-Bedingungen mindestens 50% beträgt.